

5. Entlang der seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen, die nach dem niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz (NachbRG) einzufrieden sind, ist eine freiwachsende Hecke mit Strauchgehölzen gem. Artenliste A oder eine geschnittene Hecke gem. Artenliste A schnittverträglich zu pflanzen. Die Hecke ist mit mind. 3 m Breite als freiwachsende bzw. mit mind. 1 m Breite als geschnittene Hecke anzulegen. Hiervon ausgenommen sind Grenzen zu öffentlichen und privaten Grünflächen. Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
6. Für die Versiegelung der Grundstücke ist je angefangene 500 m² versiegelter Fläche ein großkroniges Baumgehölz gem. Artenliste A mit mindestens 14 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen.
oder:
Es ist eine Fassadenbegrünung mit Kletterpflanzen gem. Artenliste B vorzunehmen, wobei je angefangene 500 m² versiegelter Fläche 3 Kletterpflanzen zu setzen sind.
Die Pflanzen sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.